

362. Straßen. Die Baudirektion berichtet:

Der mit Regierungsratsbeschluß vom 23. September 1898 abgeänderte § 25 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen, welcher mit Beschluß des Kantonsrates vom 31. Oktober 1898 genehmigt wurde, legt fest, daß der Stadt Zürich im Sinne von § 60 des Straßengesetzes für die Besorgung des Unterhaltes der in den ehemaligen Stadtkreisen 2—8 als Straßen I. und II. Klasse anerkannten Straßenzüge der dreifache Betrag der jährlichen Unterhaltskosten des vom Staat unterhaltenen kantonalen Straßennetzes zukommen soll. Grundlegend für die Bestimmung der Höhe des Beitrages ist das Rechnungsergebnis des Kantons des der Zahlung vorausgehenden Rechnungsjahres. Die maßgebende Länge der Straßen I. und II. Klasse in den vor 1934 bestandenen Stadtkreisen 2—8 stellt sich nach der für die Stadt Zürich zuletzt erfolgten Straßennachklassifikation vom 1. Januar 1929 (Regierungsratsbeschluß Nr. 184 vom 26. Januar 1929) auf 111,490 km, wobei die vor 1934 vom Kanton selber unterhaltene 180 m lange städtische Strecke im Zuge der Straße Altstetten-Höngg inbegriffen ist.

Die kilometrischen Nettoausgaben des Staates für den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse im Jahre 1933 betragen laut Staatsrechnung und Jahresbericht durchschnittlich Fr. 1,505.94 (siehe Tabelle I zum Jahresbericht der Baudirektion von 1933).

Durch das Gesetz vom 5. Juli 1931 sind die ehemaligen 8 Vorortsgemeinden Affoltern b. Zch., Albisrieden, Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon auf 1. Januar 1934 an die Stadt Zürich zugeteilt und damit die §§ 57—62 des Straßengesetzes vom 20. August 1893 auf das erweiterte Gebiet der Stadt Zürich ausgedehnt worden. Mit 1. Januar 1934 übernahm demzufolge die Stadtverwaltung das Straßenwesen in den eingemeindeten 8 Vororten. Viel größere Aufwendungen, als bisher der Kanton, wird auch die Stadt für die Straßen der ihr neu einverleibten Gemeinden im Jahre 1934 nicht gemacht haben; deshalb rechtfertigt es sich, ihr für 1934 für dieses Straßengebiet nur den einfachen Betrag der durchschnittlichen kilometrischen Aufwendungen des Kantons auszurichten.

Über die vom Staat an die Stadt Zürich zu leistende jährliche Entschädigung für den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse der neu eingemeindeten Orte besteht noch keine definitive Regelung. Wohl wurde § 60, Absatz 2, des Straßengesetzes durch das Zuteilungsgesetz auch auf die Straßen der neu eingemeindeten Orte anwendbar erklärt; allein es fehlen die Ausführungsbestimmungen. Diese sind gleichzeitig mit der demnächst vorzunehmenden Neuordnung der Beitragsleistungen des Staates an das Straßenwesen der Städte zu erlassen. Für das Jahr 1934 kommt daher nur eine provisorische Lösung in Frage.

Als solche erscheint als gegeben:

a) Für das Straßennetz I. und II. Klasse in den vor 1. Januar 1934 bestandenen Stadtkreisen 2—8 wie bisher der dreifache Betrag der durchschnittlichen kilometrischen Nettokosten des Staates vom Vorjahre;

b) für das Straßennetz I. und II. Klasse in den auf 1. Januar 1934 der Stadt Zürich einverleibten Gemeinden Affoltern b. Zch., Albisrieden, Altstetten, Höngg, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach und Witikon der Betrag der durchschnittlichen kilometrischen Nettokosten des Staates vom Vorjahre.

Die Längen der Straßen I. und II. Klasse in den acht auf 1. Januar 1934 eingemeindeten Vororten betragen:

	Straßen		Zusammen km
	I. Kl. km	II. Kl. km	
Affoltern b. Zch.	7,809	3,772	11,531
Albisrieden	5,848	2,148	7,996
Altstetten	6,008	3,142	9,150
Höngg	10,022	3,440	13,462
Oerlikon	5,298	1,186	6,484
Schwamendingen	9,036	—	9,036
Seebach	3,266	5,825	9,091
Witikon	2,640	1,841	4,481
	<hr/>		
Total	49,927	21,304	71,231

Der der Stadt Zürich für das Jahr 1934 zukommende Beitrag an den Unterhalt der in die I. und II. Klasse eingereihten Straßen stellt sich demnach wie folgt:

a) Vor 1. Januar 1934 bestandene Stadtkreise 2—8:

$$3 \times 111,490 \text{ km} \times \text{Fr. } 1,505.94 = \text{Fr. } 503,691.75.$$

b) In den auf 1. Januar 1934 eingemeindeten 8 Vororten:

$$1 \times 71,231 \text{ km} \times \text{Fr. } 1,505.94 = \text{Fr. } 107,269.60,$$

zusammen Fr. 610,961.35,

welcher Betrag auf Konto XI. C. 49, Rechnungsjahr 1934, an die Stadtkasse Zürich anzuweisen ist.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse des Jahres 1934 in den vor 1. Januar 1934 bestandenen Stadtkreisen 2—8 und im Gebiete der auf 1. Januar 1934 eingemeindeten Vororte unter Vorbehalt der noch zu treffenden endgültigen Regelung für das Jahr 1934 ein Betrag von Fr. 610,961.35 zu Lasten des Kontos XI. C. 49, Budget 1934, entrichtet. Dabei hat es die Meinung, daß die vorbereitete definitive Neuregelung hernach auch für das Jahr 1934 Anwendung findet, obiger Betrag also eventuell zu berichtigen wäre.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, Antrag über die in Ziffer I erwähnte Neuregelung zu stellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.